Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2652

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung eines Beschlusses des Rates mit dem die Kommission zu Verhandlungen über ein Abkommen zur Errichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik ermächtigt wird

»EG-Dok. Nr. R/3184/78 (FIN 854)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wirft Probleme auf, die immer vielschichtiger und zahlreicher werden.

Europa verfügt nicht über ein Instrument, mit dem es durch Poolung der Erfahrungen und Kenntnisse die internen und externen, jedoch weitgehend gemeinsamen Faktoren analysieren könnte, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinflussen; unter diesen Umständen erscheint die Errichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik angezeigt, um diesen Erfordernissen gerecht zu werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird zu Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den der Gemeinschaft nicht angehörenden europäischen Staaten zur Errichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik ermächtigt.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten entsprechend den Richtlinien im Anhang.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

Die Gemeinschaft sollte sich bemühen, eine Charta zur Errichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik aufzustellen, die dem folgenden Entwurf möglichst nahekommt:

Entwurf einer Charta

zur Errichtung eines Europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik Präambel (wäre noch zu verfassen)

Artikel 1

1. Es wird ein Europäisches Forschungsinstitut für Wirtschafts- und Sozialpolitik, nachstehend „Institut" genannt, errichtet.
2. Dem Institut wird die für juristische Personen weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt.
3. Das Institut verfolgt keinen Erwerbszweck. Es hat seinen Sitz in ....

Artikel 2

Das Institut untersucht im Rahmen des in Artikel 9 genannten Arbeitsprogramms die wirtschafts- oder sozialpolitischen Probleme, die sich für Europa sowohl im Innern als auch in seinen Beziehungen zur übrigen Welt stellen.

In diesem Rahmen widmet es den Problemen im Zusammenhang mit der Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 3

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut so eng wie möglich mit den Einrichtungen für Wirtschafts- und Sozialforschung und -prognose, insbesondere in Europa, zusammen:

   Das Institut fördert ihre Arbeiten im Zusammenhang mit Wirtschafts- und Sozialstudien, die Europa zum Schwerpunkt haben, und sorgt für eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten dieser Einrichtungen sowie der von ihnen durchgeführten Arbeiten.
2. Das Institut sollte Verbindungen zu Forschungseinrichtungen außerhalb Europas sowie zu den für wirtschaftliche und soziale Fragen zuständigen internationalen Organen aufnehmen und mit diesen zusammenarbeiten.

Artikel 4

Das Institut wird von einem Verwaltungsrat geleitet.

Artikel 5

1. Der Verwaltungsrat besteht aus x Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer Befähigung und Erfahrung im Bereich der wirtschaftlichen oder sozialen Analyse und Forschung ausgewählt.
3. Der Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den hohen Vertragsparteien bestellt, und zwar y Mitglieder für die Europäische Gemeinschaft und je ein Mitglied für jede der übrigen Vertragsparteien.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist einmal möglich. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende; eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
7. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich ein. Außerdem muß der Verwaltungsrat einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
8. Vorbehaltlich der in der Geschäftsordnung des Instituts vorgesehenen Ausnahmen beschließt der Verwaltungsrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlußfähig ist es bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 7

1. Der Direktor wird vom Verwaltungsrat ernannt.
2. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist möglich.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Februar 1979 – 14 – 680 70 – E – Wi 22/79:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. November 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

3. Der Direktor ist von Rechts wegen Mitglied des Verwaltungsrats.

Artikel 8

1. Der Direktor führt die Geschäfte des Instituts im Rahmen vom Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien oder der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse. Er nimmt die rechtliche Vertretung des Instituts wahr.
2. Er hat die Arbeiten des Verwaltungsrats vorzuarbeiten und zu organisieren und nimmt bei dessen Sitzungen die Sekretariatsgeschäfte wahr.
3. Er koordiniert die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen.
4. Er besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal, das von ihm eingestellt und entlassen wird.
5. Er legt dem Verwaltungsrat über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab.

Artikel 9

1. Auf Vorschlag des Direktors legt der Verwaltungsrat die Leitlinien für die Tätigkeit des Instituts und die notwendigen Termine fest.
2. Das Institut berücksichtigt nach Möglichkeit die Bedürfnisse, die von der Gemeinschaft, den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats geäußert werden.

Artikel 10

Das Institut veranstaltet bei Bedarf Kolloquien und Seminare, um die Verbindung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Forschung und zu den Hochschulen zu erleichtern.

Artikel 11

Der Direktor verfaßt einen Jahrestätigkeitsbericht und legt ihn dem Verwaltungsrat vor. Dieser Bericht ist jährlich bis zum 31. März zu veröffentlichen.

Artikel 12

Das Institut veröffentlicht alle seine Studien. In Ausnahmefällen kann der Direktor den Aufschub der Veröffentlichung beschließen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, einen vollständigen Einnahmen- und Ausgabenplan auf, der auszugleichen ist.

Artikel 14

Das Institut ist befugt, Schenkungen entgegenzunehmen.

Artikel 15

Der von den Einnahmen des Instituts nicht gedeckte Ausgabensaldo geht nach folgendem Verteilungsschlüssel zu Lasten der Gemeinschaft und der übrigen Vertragsparteien:

Artikel 16 und folgende

(die finanziellen und rechtlichen Bestimmungen müssen noch verfaßt werden.

Das Personalstatut sollte das gleiche sein wie für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz. Für die Finanzierung, soweit sie aus dem Gemeinschaftshaushalt erfolgt, und die Kontrolle sollten die Bestimmungen der Kommission für die Gewährung von Zuschüssen gelten.)

Begründung

Mit der beiliegenden Empfehlung bemüht sich die Kommission um eine Ermächtigung des Rates zu Verhandlungen mit nicht der Gemeinschaft angehörenden europäischen Staaten über die Errichtung eines europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Kommission hatte dem Rat am 10. Oktober 1975 vorgeschlagen, auf dem Verordnungswege ein Institut der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und -forschung zu schaffen [1]). Dieses Institut sollte die Schwierigkeiten der Gemeinschaften in den Außenbeziehungen und der inneren Entwicklung auf dem Wege zur Integration untersuchen.

Das Europäische Parlament [2]) und der Wirtschafts- und Sozialausschuß [3]) hatten dem Projekt zugestimmt. Nach der Behandlung in der Gruppe für Wirtschaftsfragen, an die der Kommissionsvorschlag von den Ständigen Vertretern verwiesen worden war, hatten ihn acht Delegationen grundsätzlich – bis auf einige kleinere Änderungen – befürwortet; eine Delegation war jedoch dagegen gewesen [4]).

Nach den anschließend geführten Besprechungen sieht sich die Kommission nunmehr in der Lage, einen neuen Vorschlag zu machen.

[1]) Dok. KOM (75) 450 vom 17. September 1975, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1975, C 258
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1975, C 79
[3]) Dok. CES 374/76 CS
[4]) Dok. R/12/77 (fin 3) vom 4. Januar 1977

Danach sollte das Institut durch ein internationales Abkommen zwischen der Gemeinschaft (nach Artikel 235 des EWG-Vertrages) und einer Reihe nicht der Gemeinschaft angehörender europäischer Staaten geschaffen werden. Das Institut sollte unabhängig sein: ein von den Unterzeichnern bestellter Verwaltungsrat würde den Institutionsdirektor berufen und absetzen können.

Sein Arbeitsprogramm würde sich das Institut selbständig schaffen, dabei aber Anregungen der Gemeinschaft, der Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der Mitglieder des Verwaltungsrates Rechnung tragen können.

Finanziert würde das Institut nach einem von allen Unterzeichnern festzulegenden Schlüssel. Der Anteil der Gemeinschaft würde als Zuschuß über den Gemeinschaftshaushalt laufen.

*
* *

— Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Grundsätze anstelle des früher vorgelegten Entwurfs eine nützliche Grundlage für die Errichtung eines europäischen Forschungsinstituts für Wirtschafts- und Sozialpolitik bilden.

— Sie empfiehlt demnach dem Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den anderen, nicht der Gemeinschaft angehörenden europäischen Staaten über die Errichtung dieses Instituts auf der Grundlage der Richtlinien, die sie in der beiliegenden Mitteilung vorlegt.